

Richtlinie zum Fonds für Anschubfinanzierung Förderlinie „Postdoc“

1. Zielsetzung

Ziel der Förderung ist es, Postdoktorandinnen und Postdoktoranden in ihrer eigenen wissenschaftlichen Karriere bei der Einwerbung eines Forschungsprojektes zu unterstützen. Die Mittel sind nicht für die unmittelbare Durchführung von Forschungsvorhaben und Projekten einzusetzen, sondern dienen als Anschubfinanzierung für die Erarbeitung von Forschungsanträgen. Die Einwerbung kompetitiver Fördermittel bei einem Drittmittelgeber soll die Drittmittelkompetenz des wissenschaftlichen Nachwuchses erhöhen.

Die Bauhaus-Universität Weimar unterstützt einerseits ihre **Postdoktorandinnen und Postdoktoranden am Beginn ihrer wissenschaftlichen Laufbahn**, indem sie die Erarbeitung erfolgversprechender Forschungsanträge zur Einwerbung von Drittmitteln (DFG-Sachbeihilfe mit eigener Stelle, Walter Benjamin-Programm oder ein vergleichbares Programm) finanziell fördert. Andererseits werden **fortgeschrittene Postdoktorandinnen und Postdoktoranden** unterstützt, die in ihrem jeweiligen Fachgebiet bereits ausgewiesen sind, indem die Bauhaus-Universität Weimar die Einwerbung von Drittmitteln zur **Etablierung** einer eigenen Nachwuchsgruppe (Emmy-Noether-Programm, Heisenberg-Programm, Marie-Curie-Fellowship, ERC oder ein vergleichbares Programm) finanziell fördert.

2. Ausstattung Fördermodule

Der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller stehen zwei unterschiedliche Fördermodule zur Auswahl. Im Fördermodul 1 „Eigene Stelle“ können Mittel zur anteiligen Finanzierung der eigenen Stelle der Antragstellerin bzw. des Antragstellers beantragt, im Fördermodul 2 „Andere Personal- und Sachmittel“ zur Finanzierung anderer Personal- und Sachmittel (siehe Pkt. 7) beantragt werden. Je nach arbeitsrechtlichen Voraussetzungen und begründetem Bedarf (siehe Pkt. 7) können die Fördermodule einzeln oder kombiniert beantragt werden.

Bei der Verfügbarkeit von Restmitteln soll es jederzeit ermöglicht werden, im Rahmen des Fördermodul 1 eine Postdoktorandenstelle zur Konzeption und Vorbereitung eines Nachwuchsforschergruppenantrages mit einer Laufzeit von max. 24 Monaten auszuschreiben. Die Voraussetzungen des Antragstellenden sowie die gesonderten Förderkriterien werden, ergänzend zu denen in der Richtlinie, mittels separater Ausschreibung festgelegt.

	Art der Finanzierung	Finanzielle Ausstattung	Zeitraum
Fördermodul 1	Eigene Stelle	bis 35.000 €	max. 12 Monate
Fördermodul 2	Andere Personal- und Sachmittel	bis 10.000 €	max. 12 Monate
Fördermodul 1+2	Eigene Stelle und andere Personal- und Sachmittel	bis 38.000 € (35.000 € + 3.000 €)	max. 12 Monate

Die Mittelvergabe erfolgt nicht nach Proporz der Fakultäten. Die Bewilligung steht unter dem Vorbehalt, dass der Hochschulhaushalt die Realisierung zulässt und der Hochschule im Bewilligungsjahr ausreichend Mittel zur Verfügung stehen.

3. Antragsstellung

Antragsberechtigt sind **Postdoktorandinnen und Postdoktoranden**, die an der Bauhaus-Universität Weimar angestellt sind¹. Antragsberechtigt sind ebenfalls **Promovierende**, die ihre Dissertation an der Bauhaus-Universität Weimar eingereicht haben. Postdoktorandinnen und Postdoktoranden mit einem laufenden **Stipendium an der Bauhaus-Universität Weimar** können im Rahmen der Richtlinie einen Antrag auf Anschubfinanzierung ausschließlich im Fördermodul 2 stellen.

¹ Nicht antragsberechtigt sind Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer.

Anträge sind mit Fristsetzung gemäß der Ausschreibung des jeweiligen Jahres ausschließlich in elektronischer Form **über das jeweilige Dekanat an das Dezernat Forschung** zu richten. Die beantragten Mittel sind so zu kalkulieren, dass diese in ihrer Größenordnung den Aufwand und den Ressourceneinsatz für das vorzubereitende Antragsformat rechtfertigen.

4. Kriterien

Förderkriterien sind:

1. die Plausibilität und Qualität des Antrags auf Anschubfinanzierung
2. die Erfolgsaussichten der Erarbeitung eines begutachtungsfähigen Projektantrags
3. die fachliche und formelle Verankerung des zu beantragenden Forschungsprojektes der Postdoktorandin/des Postdoktoranden in der entsprechenden Fakultät
4. die Stärkung der Sichtbarkeit der an der Bauhaus-Universität Weimar betriebenen Forschung
5. der Beitrag des geplanten Projekts zur Stärkung der eigenen wissenschaftlichen Karriere der Postdoktorandin/des Postdoktoranden.

5. Antrag

Der Antrag kann in deutscher oder englischer Sprache eingereicht werden als ein zusammengeführtes PDF-Dokument. Zur Antragstellung sind folgende Unterlagen beim Dezernat Forschung über das Dekanat der Fakultät der Antragstellerin/des Antragstellers in folgender Reihenfolge einzureichen:

1. Deckblatt (entspr. Vorlage mit Angabe der Eckdaten u. Unterschrift des Antragstellenden),
2. Beschreibung des Vorhabens, einschließlich Arbeits- und Zeitplan (maximal 3 Seiten),
3. Finanzplan (aufgeschlüsselt nach Reise- und Personalkosten, wobei bei den Personalkosten die Arbeitgeberbruttokosten zu kalkulieren sind),
4. Kurzer tabellarischer Lebenslauf mit Angabe der (maximal) drei wichtigsten Publikationen,
5. Empfehlung durch eine Professorin/einen Professor der Bauhaus-Universität Weimar, inkl. Stellungnahme zum Vorhaben sowie zur fachlichen und organisatorischen Einbindung des Projektes und der Antragstellenden in die aufnehmende und bewirtschaftende Professur,
6. Promotionsurkunde (Für Promovierende ist durch die Betreuerin/ den Betreuer das Abgabedatum der Dissertation schriftlich zu bestätigen.).

Die [Richtlinie zur Sicherung guter wissenschaftlicher und künstlerischer Praxis an der Bauhaus-Universität Weimar](#) ist zu beachten.

6. Entscheidungsgremium

Die Entscheidung über eine Bewilligung von Mitteln trifft der Ausschuss für Forschung und Projekte. Eine Kürzung der beantragten Mittel bleibt diesem Entscheidungsgremium vorbehalten.

7. Mittelverwendung

Die maximale Förderdauer beträgt 12 Monate. Die Mittel sind zweckgebunden zu verwenden. Andernfalls sind die Mittel zurück zu geben. Ein positiver Drittmittelförderbescheid innerhalb der beantragten Förderzeit kann eine Kürzung der beantragten Mittel durch das Entscheidungsgremium bewirken.

Fördermodul 1 „Eigene Stelle“: Eine Verwendung zur (Teil)finanzierung von Personalkosten der Antragstellerin bzw. des Antragstellers ist in Abhängigkeit der arbeits-, insbesondere befristungsrechtlichen Voraussetzungen im konkreten Einzelfall unter den folgenden Voraussetzungen möglich. Bei *Aufstockung oder Umfinanzierung* (z.B. Entlastung des Fakultätshaushaltes) dürfen die dem jeweils bestehenden Arbeitsvertrag zugrundeliegenden befristungsrechtlichen Rahmenbedingungen nicht gefährdet werden. Das bedeutet, dass das Erreichen eines bereits vereinbarten Qualifizierungszieles weiterhin sichergestellt sein muss und/oder die überwiegende Finanzierung der Stelle aus Drittmitteln gewahrt sein sollte.

Bei *Neueinstellung bzw. Weiterbeschäftigung* muss das Qualifikationsziel „Erwerb von Kenntnissen zur Formulierung von qualifizierten Drittmittelanträgen und sonstigen Kenntnissen zur Einwerbung von Drittmitteln“ glaubhaft vermittelt werden. Die Beschäftigungsdauer von 12 Monaten ist mindestens zu erreichen bzw. nicht deutlich zu unterschreiten.

Das Dezernat Personal ist beim Erstellen der Einstellungs-, Weiterbeschäftigungs- oder Aufstockungsanträge rechtzeitig einzubeziehen.

Fördermodul 2 „Andere Personal- und Sachmittel“: Die Mittel können von der Postdoktorandin/vom Postdoktoranden zur Aufstockung des Stellenanteils anderer wissenschaftlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder für studentische Hilfskräfte, die einen Teil der bisherigen Aufgaben der Postdoktorandin/des Postdoktoranden zu deren/dessen Entlastung übernehmen, sowie für Sach- und Reisemittel verwendet werden. Liegt dem befristeten Arbeitsvertrag des Antragstellenden ein Qualifikationsziel zugrunde, darf dieses durch die Aufgabenumverteilung nicht gefährdet werden; beruht die Befristung auf einem Drittmittelprojekt, muss die Beschäftigung weiterhin überwiegend in diesem erfolgen.

Die Sachmittel können für Verbrauchsmaterial, Literatur, Spezialsoftware und Geräte², die nicht an der Universität verfügbar sind, verwendet werden³. Die Antragstellenden können die Mittel außerdem zur Lehrverpflichtungsentlastung über Lehraufträge einsetzen. Die dazu erfolgte Abstimmung mit der Leitung der betreuenden Professur muss aus dem Empfehlungsschreiben hervorgehen. Zudem muss die Lehrverpflichtungsentlastung ordnungsgemäß beantragt werden.

Bei der kombinierten Beantragung des Fördermoduls 1 und 2 sind entsprechend die oben genannten Vorgaben beider Einzelmodule zu beachten.

8. Abwicklung und Berichtswesen

Die administrative Abwicklung (Entgegennahme/Aufbereitung der Anträge, Begleitung des Auswahlverfahrens, Bewilligungs-/Ablehnungsschreiben) obliegt dem Dezernat Forschung.

Die Mittel werden zweckgebunden der Fakultät/der aufnehmenden Professur zur Bewirtschaftung zur Verfügung gestellt. Sechs Monate nach Förderbeginn ist ein kurzer (1 Seite) Zwischenbericht dem Dezernat Forschung zuzusenden. Nach Abschluss der einjährigen Förderperiode sind beim Dezernat Forschung ein kurzer Finanzbericht zur Mittelverwendung sowie ein Drittmittelantrag einzureichen. Die Ergebnisse der geförderten Vorhaben sind dem Ausschuss für Forschung und Projekte im Rahmen einer Präsentation vorzustellen.

9. Gültigkeit der Richtlinie

Die Richtlinie wurde vom Ausschuss für Forschung und Projekte am 18.7.2018 beschlossen. Die Bewilligung von Projekten erfolgt ab diesem Datum nach den Bestimmungen der hier vorliegenden Richtlinie.

Dr. rer. nat. Kristina Schönherr, Leiterin des Dezernats Forschung, Bauhaus-Universität Weimar.

² Ausgeschlossen sind Geräte, die der Grundausstattung zuzurechnen sind.

³ Literatur, Spezialsoftware und Geräte müssen an der jeweilig aufnehmenden Professur inventarisiert werden.